



EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

*

Königlich-Preussische
 und
 Chur-Brandenburgische
Gegen-DECLARATION
 auf die
 so von der Crone Frankreich
 und
 Schweden
 jüngsthin an den Reichs-Tag
 gebracht worden.

1757.



Rechts- und Politische

Recht - Verordnungen

DECLARATION

in dem der Herr Reichs

Gelehrten

in dem der Herr Reichs

Gelehrten

1757





Es hat die Krone Frankreich, durch Ihren bey der allgemeinen Reichs-Versammlung substituierenden Bevollmächtigten Ministern, eine am 14den Martii a. c. datirte, und am 30sten ejusdem zur Dictatur gekommene Declaration wegen Prästirung der Garantie des Westphälischen Friedens, an das gesammte Reich bringen lassen, deren Veranlassung der gegenwärtige Krieg, die Beschützung derer dreyen in Teutschland etablirten Religionen, und überhaupt die Aufrechthaltung des Reichs-Systematis zum Gegenstand genommen.

So löblich die geäußerte Entschliessung an sich, und so Reichs-kündig es ist, daß von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen so wenig in Religiosis, als Profanis, denen Reichs-Constitutionen der geringste Eintrag geschehe, da vielmehr Allerhöchste Dieselben deren Aufrechthaltung bey allen Vorfällen Sich jederzeit äusserst angelegen seyn lassen; So klar und überzeugend ist es hergegen, und der ganzen Welt bereits dargeleget, auch mit denen authentiquesten Urkunden erwiesen worden, welchergestalt der Wienerische Hof die aller gefährlichsten Anschläge wider Sr. Königl. Majestät in Preussen, und Dero alte und neue Staaten, insbesondere zu Recuperirung derer, durch die feyerlichsten Friedensschlüsse und Garantien derer respectabelsten Mächten von Europa, und des gesammten Teutschen Reichs,

Reichs, Ihre versicherte Schlesische Lande geschmiedet, und solche Ihre mit Hülfe seiner Alliirten zu entreissen gesucht, der Dresdensche Hof aber den unterm 9. May 1745. mit ihm getroffenen Partage-Tractat über einige Königl. Preussische alte Länder, insonderheit das Herzogthum Magdeburg wieder auf das Tapis gebracht, und durch Affistenz seiner mächtigen Alliirten aus einer unzeitigen Vergrößerungs-Begierde zur Vollstreckung zu bringen, sich äusserst bestrebet habe. Ob nun wohl Se. Königl. Majestät in Preussen hiedurch nothgedrungen gewesen, zu Vorkommung dieser, auf den Ausbruch gestandenen Gefahr, und zu Rett- und Vertheidigung Ihrer rechtmässigen Besitzungen, wider Willen die Waffen zu ergreifen; So haben Dieselben dennoch dabey die feyerlichste Versicherung ertheilet, daß Sie nichts zu acquiriren gedächten, sondern auf nichts anders, als Ihre eigene Sicherheit, gegen die Ihre bedrohete, und vor der Thür gewesene Gefahr und Ueberfall, Ihr Absehen gerichtet hätten, und so bald Ihre solche zureichend verschaffet seyn würde, die einzig und allein zu Ihrer Nothwehr ergriffene Waffen niederzulegen bereit wären; Gestalten denn diese Declaration auch besonders wegen der Chur-Sächsischen Lande gegeben, und durch Allerhöchst: Deroselben Chur-Brandenburgische Comitäl-Gesandtschaft am 10. Jan. a. c. auf öffentlichem Reichstage zu denen Chur- und Fürstlichen Protocollis gebracht worden, gleichwie solche auf Allergnädigsten Special-Befehl hiermit abermals wiederholet wird, dergestalt, daß Se. Königl. Majestät nichts von Chur-Sachsen und derselben incorporirten Landen zu acquiriren verlangten, sondern sobald Ihre die nöthige Sicherheit, in Ansehung Dero eigenen alten und neuen Staaten verschaffet worden; Sie jene Sächsische Lande, unverzüglich und ohne Zurückhaltung des geringsten Theils zu evacuiren bereit wären.

Bei so gestalten Umständen kan es Allerhöchst: Deroselben, unter keinem Schein Rechtsens, zur Last geleyet werden, daß Sie das durch dem Westphälischen Frieden zuwider gehandelt, wann Sie Sich bey denenjenigen Besitzungen und Landen zu schützen gesucht, welche Dero Königl. Churhause Selbst in besagten Friedens-Schluss zur In-

demini-

demnification, und Titulo satis oneroso, cediret worden, so, daß folglich die Leistung der Garantie des Westphälischen Friedens hierauf nicht wohl anders, als zu Dero Faveur zu gewärtigen, im Gegentheil aber dieselbe ungleich verwendet seyn dürfte, wann Er. Königl. Majestät in Preussen nothgedrungene und zu Ihrer Vertheidigung genommene Maasregeln, nach denen Absichten Ihrer Feinde, ausgeleget werden wollten, zumahlen da das Recht der Natur, das erste Grundgesetz aller Nationen, Sie der Pflichten ihrer Selbsterhaltung erinnert, auch zu Beschützung Dero Land und Leuten, unter vollkommenen Beyfall derer bekannten Reichs-Constitutionen, hinlänglich autho- risiret hat.

Wie wenig hergegen das Betragen der Wiener und Dresdenschen Höfe, nach solchen Grundgesetzen abgemessen, und wie im Gegentheil durch obgedachten Partage- Tractat, und die gefährlichen Anschläge zu dessen gewaltsamen und schleunigen Auesführung, dem Westphälischen Frieden, und besonders dessen Art. XVII. §. 4. zuwider gehandelt, und durch solche Demarchen derselbe nach seinen wörtlichen Ausdruck gebrochen, und die Strafe des Landfriedens verwürket worden, solches alles lieget ohne weiteres Anführen klar am Tage; Es würde dieses auch Er. Königl. Majestät in Preussen gewiß ehender, als denen Wiener und Dresdenschen Höfen, oder wer es sonst seyn mag, zu Reclamirung der Garantie der Crone Frankreich, die größten Befugnisse gegeben haben; Nummehro aber da gedachte Crone, deren Practirung dem gesammten Reich öffentlich declariret hat, so wollen Er. Königl. Majestät von derselben billigmäßigen Gedenkungs Art und erleuchteten Einsicht Sich feste versprechen, daß diese Garantie des Westphälischen Friedens zum Faveur Dero Königl. Churhaus verwendet, und Allerhöchst. Dieselben dadurch des fernern geruhigen Besitzes derer, durch nur besagten Frieden erworbenen, und Dero übrigen Staaten auf ewig incorporirten Landen, welche man Ihre guten theils gewaltsam zu entreissen intendiret hat, völlig versichert werden mögen; Wie Sie Sich denn auch besonders flattiren, und von der Equanimität der Crone Frankreich zuversichtlich hoffen, es werde
Dis

Dieselbe nicht minder Sich desjenigen erinnern, was in dem An. 1748. zu Aachen geschlossenen Frieden Art. XXII. wegen des Sr. Königl. Majestät in Preussen garantirten Besizes, Dero Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz auf die solenneste Art versichert worden, folglich nicht entstehen, auch in diesem Fall, Allerhöchst-Derofelben gegen diejenige, so Ihre solche zu entreissen sich verbunden, Ihre kräftige Assistenz und übernommene Garantie in voller Maasse angebenhen zu lassen.

Was hiernächst den Religions-Zustand in Teutschland betrifft, so ist es Reichs-kündig, daß von Seiten derer Catholischen Stände wohl schwerlich das geringste Gravamen mit Grunde gegen die Evangelischen anzuführen seyn dürfte, und daß also diese sich allenfalls der Garantie gegen die Bedrückung und Eingriffe derer Catholischen zu versprechen haben würden, indem die Evangelischen Stände die fast unzählbare, und auf die nachdrücklichste Art betriebene Gravamina, worynter eines nicht der mindesten die in denen Oesterreichischen Erblanden, dem Inhalt des Religions- und Westphälischen Friedens zuwider, gegen die Evangelische hithero vorgenommene äusserste Bedrückungen ist, ihrer oft wiederholten Vorstellungen ohnerachtet, ganz unerlediget sehen, und täglich erfahren müssen, wie ein Religions-Gravamen mit dem andern gehäuffet werde.

Dahero sich denn gedachte protestirende Stände billig gefürchten, es werde die Krone Frankreich nach der, durch den Westphälischen Frieden übernommenen Beschützung derer drey Religionen ohne Unterscheid, hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten nicht entstehen.

So viel endlich die Freyheit und Vorrechte derer Reichsstände belanget, da hat es die leidige Erfahrung gelehret, daß das Reich, nach dem Westphälischen Frieden, eben derjenigen Gefahr sich exponiret sehen müssen, welche zu dem verderblichen Kriege, so sich vor besagten Frieden entsponnen, die vornehmste Gelegenheit gegeben; Was zu jenen Zeiten das Haus Oesterreich zu Unterdrückung der Reichsstände, besonders Evangelischen Theils, vor Mittel gebraucher, wie es in denen nachherigen im Reiche willkührlich erregten Kriegen die Reichs-

ständi

ständische, durch den Westphälischen Frieden, mit Aufsehung Guts und Bluts, so theuer erworbene Rechte, behandelt, und wie hefftig in denen letztern nach dem Tode Kayfers Carl des VI. entstandenen Unruhen, sowohl in Ansehung des damals neuerwählten Reichs Oberhaupt, und derer, demselben der Reichständischen Obliegenheit nach, attachirten Chur- und Fürsten nur besagten Freyheiten und Prærogativen zugesaget, und dadurch das Reichs Systema wankend gemacht, und wie hergegen dasselbe von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen, nach denen von Gott verliehenen Kräften, aufrecht zu erhalten gesucht worden, dieses alles ist so Welt-kündig, als es besonders der Crone Frankreich in ohnentsfallenem Andenken ruhen wird.

Weil nun höchlich zu beklagen, daß der Wiener Hof seine vormahlige Absichten so wenig verlassen, daß er vielmehr fortfährt, die Gerechtsame und Freyheiten derer Reichstände, und was davon nach Maafgabe des Westphälischen Friedens Art. VIII. s. 2. abhänget, bey allen Gelegenheiten, zu kränken und zu schmälern, ihre Rechte des Krieges und des Friedens, und daraus fließende Neutralität zu vereiteln, und davon nichts als den Schatten und leeren Buchstaben übrig zu lassen, auch durch seine Præpotenz Lock- und Drohungen, freye Reichstände durch die nach Willkühr verlangte Contingentien und ausgeschriebene Römer-Monache contribuabile zu machen, und die nicht consentirende mit Execution zu bedrohen sich unterfänget, folglich dasjenige, was der Art V. S. 52. des Westphälischen Friedens in der Materie von denen Reichs-Anlagen und Collecten verordnet, gänzlich hindanset, wie hievon die neuerliche sowohl auf dem Reichs-Convent als bey denen Crayß-Tagen vorgekommene Handlungen die deutlichste Proben geben; So können Sr. Königl. Majestät in Preussen Sich um so viel ehender die feste Hoffnung machen, es werde die Crone Frankreich, wegen solcher Anmassungen, als dem wahren Ursprung, derer in ästern und neuern Zeiten dem Reichs-Systemati androhenden Zerrüttungen, zu der öffentlich

öffentlich declarirten Præstirung der Garantie des Westphälischen Friedens bewogen, und in solcher Maasse dieselbe zu verwenden, auch Sich dabey dergestalt zu benehmen gemeynet seyn, wie es das Völkerverrecht und Herkommen, auch der Buchstäbliche Inhalt des Westphälischen Friedens Art. XVII. s. 5. & 6, in Ansehung der hiebey zu beobachtenden Stufen wörtlich mit sich bringet, damit die geäußerte Entschliessung und dessen Gegenstand, solchen Endzweck in der That befördern, und dem Teutschen Reich ersprießlich seyn möge! Als welchenfalls Se. Königl. Majestät in Preussen, nach Dero Reichständischen Gefinnung, nebst andern patriotischdenkenden Ministänden Sich niemahls entlegen werden, die zu Befestigung des ächten, und auf mehrbesagten Westphälischen Frieden gegründeten Reichs-Systematis, und Erhaltung der deutschen Freyheit in geist- und weltlichen Sachen gerichteten rühmlichsten Absichten auch Dero Seite, nach allen Kräften, willigst unterstützen zu helfen. Regensburg den 14. April 1757.

Erich Christoph Freyherr von Plottho.



Königlich-Preussische und Chur-Brandenburgische Gegen-Declaration

auf die,
so von der Crone Schweden jüngsthin an das ver-
sammlere Reich gebracht worden.

Es ist eine Reichs-kündige Sache, was massen die Crone Schweden durch ihre von dem Vor-Pommerschen Voto legitimirte Comitial-Gesandtschaft eine am 14. Mart. a. c. datirte Declaration wegen der zu prästirenden Garantie des Westphälischen Friedens am 30sten ejusd. zur öffentlichen Dictatur auf den Reichstag bringen lassen, deren Inhalt die gegenwärtige Situation des Teutschen Reichs dergestalt repräsentiret, als wann demalen die Gerechtfame der dreyen im Reiche etablirten Religionen nebst der Reichständischen Freyheit Gefahr liefen, und eine gänzliche Zerrüttung des Reichs-Systematis zu befürchten wäre.

So wenig Königl. Preussischer und Chur-Brandenburgischer Seits zu einer solchen Besorgniß Gelegenheit gegeben, wodurch das Reich in Religiosis & Profanis einiger Gefahr exponirt seyn könne, so Weltkündig ist es herzeigen, und mit authentiquen Urkunden dem Publico vor Augen geleyet worden, welchergestalt der Wienerische Hof die allergefährlichste Anschläge wider Sr. Königl. Majestät in Preussen und Dero alte und neue Staaten, absonderlich zu Recuperirung des durch die solenneste Friedens-Schlüsse und Garantien derer respectabelsten Mächten von Europa und des gesammten Teutschen Reichs selbst Thro cedirten Herzogthums Schlesien, und dazu gehörigen Landen, geschmiedet, und solches Deroselben mit Beyhülffe dessen Allürten zu entweissen gesucht, der Dresdensche Hof aber den unterm 9. May 1745. mit ihm getroffenen Partage-Tractat über die Königl. Preussischen alte Länder, absonderlich das Herzogthum Magdeburg, wieder auf das Tapis gebracht, und durch Unterführung
seiner

seiner mächtigen Alliirten solchen zur Execution zu befördern aus einer unzeitigen Extensions-Begierde sich bearbeitet habe.

Es ist nicht minder der ganzen Welt bekannt gemacht und dargelegt worden, daß Sr. Königl. Majestät zu Abwendung solcher gegen Dieselbe auf den Ausbruch gestandenen Gefahr bey Dero sonstigen durch die bekannte mit des Königs von Engelland Majestät am 16. Jan. 1756. getroffene Convention, wegen Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Röm. Reich, und solches vor den Einfall fremder Völker zu decken, genugsam an den Tag gelegten friedfertigen Gesinnung wider ihren Willen und zu ihrer Rettung und Vertheidigung die Waffen ergreifen müssen. Wobey Sie aber dennoch die genugsame Versicherung feyerlich ertheilet haben, und solche hiermit abermals wiederholen lassen wollen, daß Allerhöchst-Dieselben vor sich nichts zu acquiriren intendirten, sondern einzig und allein auf ihre Sicherheit gegen den Ihre bedroheten und so nahe gewesenenen Ueberfall bedacht wären, und, so bald Ihre selbige zureichend verschaffet seyn würde, die lediglich zu ihrer Nothwehr ergriffene Waffen niederlegen würden und wollten, gestalten dann diese Declaration auch insbesondere wegen der Chur-Sächsischen Lande gegeben, und durch Sr. Königl. Majestät Chur-Brandenburgische Comitäl-Gesandtschaft am 10. Jan. a. c. öffentlich zu denen Chur- und Fürstlichen Protocollis gebracht, und dem ganzen Reiche wiederholt bekannt gemacht worden, dergestalt, daß Sie nichts von Chur-Sachsen und derselben incorporirten Landen zu acquiriren verlangten, sondern, sobald Ihre die nöthige Sicherheit verschaffet worden, solche Lande unverzüglich, und ohne Zurückhaltung des geringsten Theils, sogleich zu evacuiren bereit wären.

Nun kan Allerhöchst-Deroselben wohl mit keinem Schein Rechtsens zur Last geleyet werden, daß Sie dadurch den Westphälischen Frieden gebrochen, indem Sie Sich lediglich gegen ungerechte Gewalt und Ueberfall zu vertheidigen, und, nach Anleitung dieses Friedens-Schlusses, bey denenjenigen Besizungen und Landen zu schützen gesucht, so Ihre Königl. Churhause darinne zur Indemnification und Titu-

Titulo satis oneroso zugeleget worden, worunter Sie dann auch nichts mehr verhänget, als was einem Privato erlaubet, und in denen Reichs-Satzungen keinesweges improbiert ist; überhaupt aber die in dem natürlichen Rechten gegründete Pflichten der Selbst-Erhaltung auch Sicherstellung Dero Land und Leuten ohnungsgänglich erfordert haben. Da im Gegentheil von denen Wiener und Dresdenschen Höfen durch die vorgehabte Execution des obgedachten Partage-Tractats und die zu dessen jährliger Vollstreckung geschmiedete Anschläge dem Art. XVII. S. 4. mehrgedachten Westphälischen Friedens offenbar zuwider gehandelt worden, und sie, nach dessen wörtlichen Ausdruck, sich des Friedens-Bruches ipso Jure & Facto schuldig gemacht haben; So, daß Se. Königl. Majestät in Preussen höchstbefugte gewesen, die Garantie der Krone Schweden, in Ansehung des Jhro zu entreißen intendirten, durch obtsabesagten Frieden Dero Königl. Churhause auf ewig incorporirten Herzogthums Magdeburg zu reclamiren, wie dann auch solches mittelst des von Jhro an Se. Königl. Majestät von Schweden am 22. Nov. 1756. erlassenen Schreibens wirklich geschehen.

Wenn so bewandten Umständen wollen Se. Königl. Majestät in Preussen von der Freundschaft der mit Jhro ohnehin so nahe alliirten Krone Schweden die Præstation der nunmehr öffentlich zu leisten declarirten Garantie des Westphälischen Friedens zum Faveur Dero Königl. Churhauses sich um so viel ehender und sicherer versprechen, indem eines theils die mit besagter Krone im Jahr 1746. geschlossene Defensiv-Allianz und reciproque Garantie beyderseitiger sämmtlicher Staaten und Länder noch nicht expiriret gewesen, da diese Declaration geschehen ist, selbige auch andertheils, Kraft der obhabenden Garantie des Westphälischen Friedens, und so dann in der Qualität als ein Reichs-Mitstand durch die von gesammten Reiche übernommene Garantie des Dresdenschen Friedens, Se. Königl. Majestät in Preussen bey dem geruhigen Besitz Dero durch beyde Friedens-Schlüsse erworbenen teutschen Reichs und Schlesiſchen Landen zu schükzen, hoffentlich nicht entstehen wird, so, daß Allerhöchst-Dieselben

der kräftigen Assistenz der Krone Schweden auf alle Fälle sich billig zu getrösten haben.

So viel hiernächst die Gerechtsame derer in Teutschland etablirten dreyen Religionen betrifft, so dürften die Catholischen Stände wohl schwerlich das geringste Gravamen gegen die Evangelische mit Grunde anzuführen im Stande seyn, folglich würde allenfalls die Garantie hauptsächlich denen letztern gegen die Eingriffe und Bedrückungen derer Catholischen zu gute kommen müssen, wovon dann der reelle Effect um so viel mehr zu wünschen ist, da Sr. Königl. Majestät und der Krone Schweden, als einem Evangelischen Reichsstand und Mitglied des Corporis Evangelicorum, die bey demselben vorgekommene und aufs nachdrücklichste betriebene, aber bis auf diese Stunde nicht remedirte häufige Gravamina genugsam bekant, und Sie selbst so wohl durch die Garantie derer Hessischen Religions-Reverfalien als durch Deroselben Concurrnz zu der Interposition, wegen der in denen Oesterreichischen Erblanden wider den klaren Inhalt des Religions- und Westphällschen Friedens bis aufs äusserste verfolgten protestantischen Unterthanen, an Redressirung solcher und so vieler andern höchst-wichtigen Religions-Beschwerden bereits Theil genommen, so, daß nicht anders zu hoffen, noch zu glauben, als daß sie durch die igo geschene publique Declaration dieses wichtige Object derer Evangelischen Beschwerden zu redressiren suchen und zugleich ihren, nach dem Westphällschen Frieden art. V. s. 4r. der Oesterreichischen Religions- Bedrängniß wegen substituierenden besondern Engagement dormalen den nöthigen Nachdruck geben werde.

Was dann endlich die Beschützung der Freyheit und Vorrechte gesammter Reichsstände belanget, so ist es notorisch, von welcher Seite solche gekränkt und unterdrückt zu werden bishero Gefahr gelauffen. Die Zeiten des letztern Krieges und dasjenige was damals im Reiche sowohl, als dormalen absonderlich auf dem Reichstage und bey denen Cransen sich ergeben, bewähret ohne weiteres Anführen hinlänglich, wie die Freyheit und Prarogativen derer deutschen Reichs-Stände von dem Wiener Hofe behandelt, und die Disposition des be-

kann:

Kannten Paragraphi Gaudeant &c. des Westphälischen Friedens Art. VIII. S. 2. auf mehr als eine despotische Art, und durch allerley Mittel und Wege durchlöchert, wie die denen Ständen daraus zustehende libertas Suffragiorum gekränkt, die Rechte des Kriegs und Friedens, und der daraus fließenden Neutralität, in ein leeres Wort Gepränge und eiteltes Nichts verwandelt, die Reichs-Contingentien und Römer-Monathe nach Willkühr ausgeschrieben, die nicht consentirende Stände mit Executionen bedrohet, folglich was der s. 52. des Art. V. mehrbesagten Westphälischen Friedens in der Materie von Collecten verordnet, auch in diesem Stück gänzlich ausser Augen gesetzt werden wollen, anderer häufigen Contraventionen gegen diesen Frieden dormalen nicht zu gedenken.

Gleichwie nun Sr. Königl. Majestät in Preussen Sich die feste Hoffnung machen, es werde von Sr. Königl. Majestät und der Crone Schweden die Remedur vorbesagter gegen den Westphälischen Frieden offenbar angehenden Beschwerden und Eingriffe, wodurch eigentlich das Reichs-Systema sowohl in geistl. als weltlichen Sachen endlich einer gänzlichen Zerrüttung exponiret werden könnte, vornehmlich beäuget, selbige dadurch zu der erlassenen publicquen Declaration bewogen worden, und die Garantie in der Mase, wie es das Böhmer-Recht mit sich bringet, und der Westphälische Frieden es auch selbst nach Anleitung dessen Art. XVII. S. 5 & 6. erfordert, darunter die gehörige Gradus zu beachten gemeynet seyn: So werden Sr. Königl. Majestät in Preussen solchergestalt ihrer Reichsständischen Obliegenheit nach nebst andern wohlgesimten patriotischen Reichs-Mißständen keinesweges entstehen, einer solchen, auf feste Begründung des ächten teutschen Reichs-Systematis gerichteten rühmlichsten Absicht, nach allen Kräften willigst die Hand zu hiethen. Regensburg, den 14. April 1757.

Erlich Christoph Frenherr von Plottho.

Pro Memoria.

Da die beyde Hohe Garants des Westphälischen Friedens für gut gefunden, Ihre Declarationes, wegen Garantirung und Aufrechterhaltung solches Friedens, an das versammlete Reich zu bringen, und zur Dictatur zu befördern: So haben Sr. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, als ein Höchster Reichs-Stand, und daher um so mehr zu beobachtender Achtung gegen das versammlete Reich, am wenigsten unterlassen wollen, mit Ihre nöthig gefundenen Beantwortungen und Gegen-Declarationen gleichen Weg zu nehmen, und eben solche Art zu gebrauchen.

Nichts weniger hätte also erwartet und vermuthet werden können, als daß die von Sr. Königl. Majestät in Preussen gegen das versammlete Reich bezeigende Reichs-Ständische Achtung nicht wolle angenommen, und die Dictatur würde verweigert werden, unter dem so sehr befremdblichen als unschicklichen Vorwand, daß die Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische Beantwortungen und Gegen-Declarationes allzuharte Beschuldigungen gegen den Wienerischen Hof in sich enthielten.

Als solcher Höchstgedachter Hof Anno 1743. die sobenannte und an das versammlete Reich gerichtete Königl. Chur-Böhmische Verwahrungsurkunde, worinne die damalige Kayser-Wahl für null und nichtig gehalten, die ganze Reichs-Versammlung nicht agnosciret, das Churfürstl. Collegium für Feinde erkläret, und wider des Reichs Oberhaupt, und dessen fürnehmste und ansehnliche Glieder, auch wider die Trone Frankreich und deren Trouppen-Einrückung auf den Teutschen Reichs-Boden, die härteste Ausdrückungen enthalten, zu dictiren verlangete: So wurde auch von Chur-Maynz darinne gewillfahret, und als solches von dem Kayser und vielen ansehnlichen Ständen des Reichs verarget, und deßhalb Vorwurf gemacht wurde, so entschuldigte Sich Chur-Maynz bey dem Kayser und dem Reiche per Dictatum vom 31sten Aug. 1743. damit, wie die Dictatur eine blößliche Exhi-

Exhibitio legalis ad Comitata sege, mithin zu all weitem offene Hand bleibe, und das Reichs Directorium zu Annahme und Dictirung aller und jeder an das Reich einlangender Schriften nachdrücklichst verbunden.

Allein, aus einer ganz besondern Ungünstigung soll nur gegen Sr. Königl. Majestät von Preussen hierinne eine Ausnahme seyn, und Höchst-Dieselbe sollen in den engesten Schranken derer zu gebrauchenden Ausdrücke verbleiben, und Ihro wider den klaren Inhalt der Kayserl. Wahl-Capitulation XIII. s. 6. nicht einmal gestattet seyn, die habende Beschwerde nur zu benennen: und solches will auch sogar auf dasjenige ge, was nicht einmal an das Reich gerichtet, sondern nur an dasselbe pro notitia gebracht werden wolle, extendiret werden.

In denen von beyden Hohen Garants des Westphälischen Friedens an das Reichs gebrachten und zur Dictatur beförderten Declarationen ist zwar von Sr. Königl. Majestät in Preussen keine nachmentliche Erwähnung geschehen: Jedoch ist auch ungewiß, ob es nicht auf Dieselbe gerichtet, und welches ehender zu vermuthen, als zu zweifeln, und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz haben also aus gewiß ohne gegebene Ursache gegen Sr. Königl. Majestät von Preussen gefassten grossen Ungunst, oder Dero Herr Directorial-Gesandter, aus einer sehr ohnmächtigen und mit Neben Absichten verknüpften Feindschaft, vielleicht um so weniger, wegen derer allerhärtesten Ausdrückungen und Beschuldigungen, einige Bedenklichkeit bey der Dictatur machen und finden wollen; Von derer Hohen Garants grossen Equanimität aber ist nicht anders zu vermuthen, als daß von einigen requirirenden Theilen, und worunter auch besonders der Wienerische Hof, alles auf eine ungleiche, gehäßigste und gefährlichste Art vorgestellt, und daher eine so ungleiche als widerigste Idee gefasset, und Höchst-Selbige zu solchen gebrauchten ausserordentlich harten Ausdrückungen und Anschuldigungen veranlasset worden.

Bei solcher Verwandniß ist es demnach Sr. Königl. Majestät von Preussen so wenig zu verdenken, als zu verwehren, die Hohen Garants des Westphälischen Friedens durch Vorstellung der wahren Beschaffenheit der Sache, und durch Anzeigung, von welcher Seite die Oppres-
sion

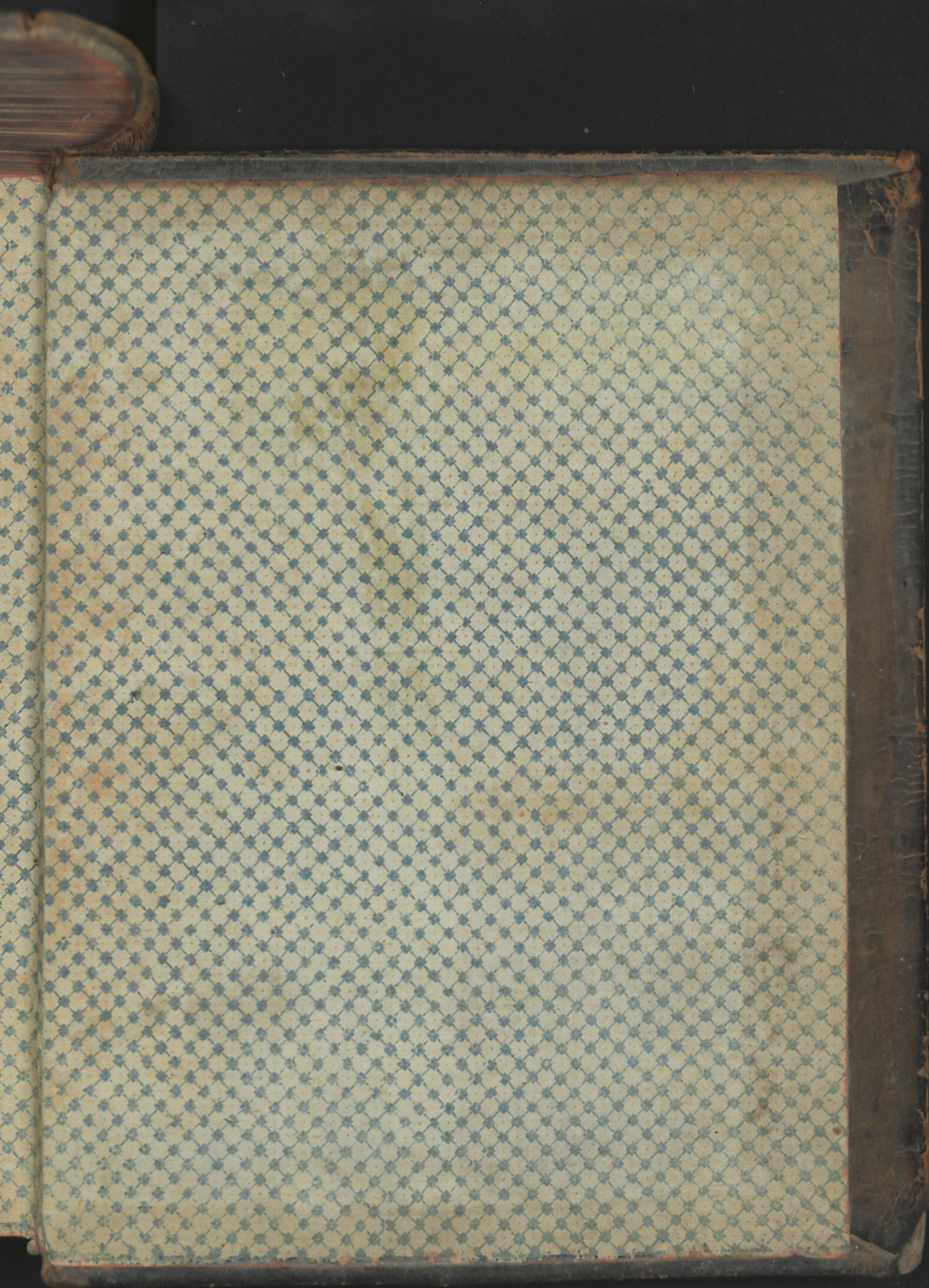
tion des Teutschen Reichs Systematis, die Kränkung und Schmäherung derer Reichs-Ständischen Jurium, Prarogativen und Gerechtsamen, auch Umsturz des Status religionis, wie es in dem Westphälischen Friedens-Schluss vorgeschrieben und befestiget, intendir et werde, auch wirklich geschehe, zu desabusiren, und dahin anzutragen, deren Augenmerk und Abstellung, wie auch billigt zu verhoffen, dahin zureichten.

Will nun das vortreffliche Chur-Mainzische Directorium deßhalb Ausstellung machen, und die Dictatur verweigern, wie wirklich geschehen: so ist es eben so viel, als wenn Sr. Königl. Majestät Sich in allen schuldig geben, und von denen kundbaren Oppressionen, so durch Acta, Kayserl. Commissions-Decrete, Rescripte und Reichs-Hofraths-Conclusa, und was die Kayserl. Herren Ministri auf Befehl vortragen und vorstellen müssen, nichts erwehnen sollen.

In was für zerrütteten Umständen sich aber auch die dormalige Reichs-Tags-Verfassung befindet, bey denen von Chur-Mainz wider den Westphälischen Frieden und die klaren Reichs-Gesetze allen Schrankenlosen Annahmungen und behauptenden vollkommenen Magisterio, so, daß allen Ständen des Reichs, nach denen in dem Westphälischen Frieden und Reichs-Gesetzen befestigten Freiheiten und Gerechtsamen, Ihre Nothdurft anzubringen, alle Wege abgeschnitten und gehindert werden; davon wird die jetzt verweigerete Dictatur die gewisseste und untrüglichsste Ueberzeugung geben, mithin auch hierauf derer Hohen Garants Aufmerksamkeit zu dessen Abstellung erwecken müssen.

Wenn also nicht nach dem Vorhaben und deßhalb mit allen ersinnlichsten gültlichen Remonstrationen und äussersten Vertrieb die Insinuation und Bekanntmachung Sr. Königl. Majestät in Preussen nöthig gefundenen Beantwortungen und Segen-Declarationen geschehen können, sondern hiermit begleitet werden müssen; So ist daran der vorangezeigte leidige Verfall bey jetzt fürwährenden Reichs-Tage die einzige Ursache. Regensburg, den 27sten April 1757.

Ehrlich Christoph Freyherr von Plotho.







22

Königlich-Preussische
und
Chur-Brandenburgische
Gegen-DECLARATION
auf die
so von der Krone Frankreich
und
Schweden
jüngsthin an den Reichs-Tag
gebracht worden.

1757.